

Zu § 14 Buchst. a der Verordnung:

§ 28

Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Arbeitsvergütung von monatlich 600 M verringert sich um 20 M für jeden Kalendarertrag, für den im Kalendermonat

- a) keine Versicherungspflicht bestand*
- b) gemäß § 28 der Verordnung die Pflichtversicherung nicht unterbrochen wurde.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 29

(1) Die Vorsitzenden der PGH sowie der Kollegien sind verpflichtet, zu sichern, daß bei der Auszahlung der Arbeitsvergütung der Beitrag der Mitglieder einbehalten wird. Ist die Einbehaltung des Beitrages der Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, darf dieser Beitrag nur noch im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat einbehalten werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Mitglied die Unterlassung der Beitragseinbehaltung verschuldet hat (z. B. durch die Unterlassung der Meldung über den Wegfall einer Vollrente).

(2) Die Beiträge und die Unfallumlage sind spätestens am 7. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(3) Die Vorsitzenden der PGH sowie der Kollegien sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

Zu §§ 16 und 17 der Verordnung:

§ 30

(1) Die Versicherungspflicht beginnt für

- Handwerker bei Vorliegen der im § 16 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tage, an dem die Besteuerung als Handwerker einsetzt,
- ständig mitarbeitende Ehegatten bei Vorliegen der im § 17 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der ständigen Mitarbeit.

(2) Die Versicherungspflicht endet für

- Handwerker mit dem Tag, an dem die Besteuerung als Handwerker wegfällt, bzw. an dem Tag, an dem der Bescheid über den rückwirkenden Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht,
- ständig mitarbeitende Ehegatten mit dem Tag der Aufgabe der ständigen Mitarbeit.

Zu §§ 16, 17 und 23 Absätze 1 und 3 der Verordnung:

§ 31

(1) Versicherungspflicht liegt vor, wenn zu erwarten ist, daß die Gewinne gemäß § 36 bzw. die Einkünfte gemäß § 47 im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen, und ergeben sich im Kalenderjahr Gewinne bzw. Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Gewinne bzw. Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Gewinnen bzw. Einkünften von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

Zu §§ 16, 17 und 23 der Verordnung:

§ 32

(1) Endet die Versicherungspflicht, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung innerhalb von 21 Kalendertagen nach Ende der Versicherungspflicht dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Eintragung der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vorzulegen.

(2) Unterbleibt die Vorlage innerhalb der Frist von 21 Kalendertagen und werden dadurch imberechtigt Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, hat die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die dadurch entstandenen Aufwendungen von dem aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen zurückzufordern.

§ 33

Der Versicherungspflicht unterliegen Handwerker und selbständig Tätige sowie deren ständig im Betrieb mitarbeitende Ehegatten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 34

Wird die Tätigkeit als Handwerker, die selbständige Tätigkeit bzw. die ständige Mitarbeit des Ehegatten nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, besteht für diesen Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht, wenn die für diese Zeit ermittelten Gewinne bzw. Einkünfte umgerechnet auf einen Jahresbetrag mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen des § 31 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 35

(1) Während der Zeit des Ruhens des Betriebes besteht für den Handwerker bzw. selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten keine Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht endet mit Beginn des Ruhens.

(2) Das Ruhen des Betriebes gemäß Abs. 1 ist vom Handwerker bzw. selbständig Tätigen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beginn der Betriebsruhe dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Zu §§ 19 und 20 der Verordnung:

§ 36

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages ist

- a) für den Handwerker der im Kalenderjahr erzielte Gewinn aus der Tätigkeit als Handwerker und aus der Handelstätigkeit,
- b) für den Handwerker, dessen Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist, der für die Festsetzung der pauschalen Handwerksteuer für das Kalenderjahr maßgebende Gewinn,
- c) für den ständig mitarbeitenden Ehegatten der im Kalenderjahr auf die Arbeitsleistung des Ehegatten entfallende Anteil am Gewinn aus dem Handwerksbetrieb, mindestens jedoch der entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit einem gleichartig beschäftigten Werk tätigen zu zahlende Tariflohn.

§ 37

Als Gewinn des Handwerkers für die Zwecke der Sozialversicherung gilt der Gewinn aus dem Handwerksbetrieb nach Abzug der Produktionsfondssteuer, der Preisbestandteile Forschung und Entwicklung und der Abführung der Gewinnerhöhungen auf Grund des Wirkens der Industriepreise, jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerfreibeträge entsprechend den Rechtsvorschriften.*

* Z. Z. gut § 6 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71).